



Minilöwen

Förderverein für Frühgeborene und
kranke Neugeborene Leipzig e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.06.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Minilöwen – Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Leipzig“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Selbständige Abteilung für Neonatologie und Neugeborenenchirurgie am Zentrum für Frauen- und Kindermedizin des Universitätsklinikums Leipzig, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig und andere steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. Vereine und Stiftungen), die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Selbständige Abteilung für Neonatologie und Neugeborenenchirurgie des Universitätsklinikums Leipzig, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig und andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht.
3. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für
 - a. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Neonatologie und Neugeborenenchirurgie.
 - b. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Neonatologie und Neugeborenenchirurgie.
 - c. Die psychische Hilfe und Nachsorge für Familien von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen.
 - d. Die Anschaffung notwendiger medizinischer Geräte, welche anderweitig nicht finanzierbar sind.
 - e. Die Ermöglichung von Forschungsaufträgen und Forschungsstipendien.
 - f. Die Förderung von Veröffentlichungen sowie die Herausgabe von Informationsschriften.
 - g. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 - h. Die Förderung einer kindgerechten Umgebung im Kinderzentrum des Universitätsklinikums Leipzig.
 - i. Die Unterstützung von steuerbegünstigten Elternvereinen Frühgeborener und kranker Neugeborener.
4. Darüber hinaus fördert der Verein unmittelbar selbst die öffentliche Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen für Eltern von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, davon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen, Personenvereinigungen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Einrichtung;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines

Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jährlichen Abständen einzuberufen.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - c. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - b. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.
 - c. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - e. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - f. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der

Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- g. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- h. Über die Mitgliederversammlung und deren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, des Kassenprüfberichtes, der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
- f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- g. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. Entscheidung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 10 Abs.3)
- j. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Verwendung der Mittel
- k. Entscheidung über gestellte Anträge
- l. Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - d. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand
2. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Jedoch wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250 € durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich einmal. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung ist Aufgabe der/des Vorsitzenden.
10. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
11. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen

1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt 15 € im Jahr, bei Ehepartnern zusammen ebenfalls 15 € im Jahr.
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
3. Erträge des Vereinsvermögens.

§ 12 Ausgaben

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Ausgaben sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Selbständige Abteilung für Neonatologie und Neugeborenenchirurgie am Zentrum für Frauen- und Kindermedizin des Universitätsklinikums Leipzig (Anstalt des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 20.06.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.